

Finanz-Holdinggesellschaft nach luxemburgischem Recht

Die Finanzholding nach luxemburgischem Recht, allgemein bekannt als „SOPARFI“ (französische Abkürzung für „Société de Participations Financières“) ist die am häufigsten gewählte Unternehmensform in Luxemburg. Die Rechtsform einer SOPARFI wird von internationalen Anlegern weltweit als flexibler Anlagemechanismus geschätzt, der vielfältigste Aktivitäten bei gleichzeitig attraktiven steuerlichen Konditionen ermöglicht.

Kurzer Überblick

- ▶ Sie unterliegt einem Gesamteinkommensteuersatz von 28,80 % und einer Vermögensteuer von 0,5 % auf das Nettovermögen
- ▶ Befreit von der Einkommensteuer für Dividenden, Liquidationserlöse und Kapitalerträge und von der Vermögensteuer
- ▶ Vorteile durch die von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und die EU-Richtlinien
- ▶ Sie kann für die verschiedensten Formen der Kapitalanlage genutzt werden, wie Besitz und Finanzierung von Beteiligungen, Erwerb von Immobilien, Erwerb geistiger Eigentumsrechte usw.

1. Rechtliche Aspekte

SOPARFI können in verschiedenen Rechtsformen errichtet werden: als Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*, „SE“), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à Responsabilité Limitée*, „SARL“), Kommanditgesellschaft auf Aktien (*Société en Commandite par Actions*, „SCA“) oder als Europäische Gesellschaft (*Société Européenne*, „SE“). In der Praxis ist die SOPARFI jedoch auf Grund der Flexibilität dieser Rechtsform in der Regel als SA anzutreffen. Für SA gelten folgende Regelungen:

- ▶ Eine SA hat einen oder mehrere Anleger, bei dem/denen es sich entweder um Privatpersonen oder um Unternehmen handeln kann. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes gibt es keinerlei Beschränkungen.
- ▶ Die SA ist verpflichtet, an dem in der Satzung festgelegten Datum eine Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft abzuhalten
- ▶ Eine SA wird entweder durch einen Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht (ein Mitglied, falls die SA nur einen einzigen Gesellschafter) oder durch einen Verwaltungsrat und einen Vorstand geleitet.
- ▶ Eine SA muss ihren Jahresabschluss durch einen unabhängigen Abschlussprüfer prüfen lassen, sofern bestimmte Größenkriterien überschritten werden.
- ▶ Eine SA muss ein gezeichnetes Kapital von mindestens 31.000 EUR besitzen.
- ▶ Eine SA kann Namensaktien und Inhaberaktien ausgeben



2. Umfang der Tätigkeiten

Eine SOPARFI kann ein breites Spektrum an Tätigkeiten ausüben. Unter anderem darf sie:

- ▶ Beteiligungen an inländischen oder ausländischen Gesellschaften halten,
- ▶ geistige Eigentumsrechte erwerben, veräußern und nutzen,
- ▶ Immobilien oder Anteile an Immobiliengesellschaften erwerben,
- ▶ sämtliche kommerziellen und gewerblichen Tätigkeiten ausüben.

3. Steuerliche Aspekte

3.1 Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die SOPARFI unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der Gesamtsteuersatz beträgt 28,80 % (= 22,05 % + 6,75 %).

Körperschaftsteuer		Gewerbesteuer	
Zu versteuerndes Einkommen geringer als 15.000 EUR	21%	Berechnung des Gewerbesteuersatzes Bemessungsgrundlage 3 %, multipliziert mit dem Hebesatz der Gemeinde, in der die SOPARFI ihren Sitz hat.	
Zu versteuerndes Einkommen über 15.000 EUR	22.05%	Für Luxemburg-Stadt: 6.75% (3% x 225%)	

Durch eine SOPARFI erzielte Dividenden, Liquidationserlöse und Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen können jedoch aufgrund des Schachtelprivilegs in vollem Umfang steuerbefreit sein, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Schachtelprivileg für erzielte Dividenden, Liquidationserlöse und Veräußerungsgewinne

- ▶ *Geforderte Beteiligungshöhe:* mindestens 10 % oder Kaufpreis mindestens 1,2 Millionen Euro (für Dividenden) und sechs Millionen Euro (für Kapitalerträge)
- ▶ *Haltedauer (oder Stillhaltefrist):* mindestens zwölf Monate
- ▶ *Tochtergesellschaft:* voll steuerpflichtige inländische Gesellschaft oder EU-Unternehmen oder körperschaftsteuerpflichtiges Nicht-EU-Unternehmen mit einem Steuersatz von mindestens 10,5 %

Das Schachtelprivileg ist in nachfolgendem Beispiel näher erläutert:

Eine SOPARFI erwirbt am 15. Juni 2010 75 % der Anteile einer Gesellschaft mit Sitz in Frankreich für einen Kaufpreis von 600.000 EUR.

Am 1. September 2010 erhält die SOPARFI eine Dividende von 100.000 EUR von dieser französischen Tochtergesellschaft.

Am 15. Januar 2011 verkauft die SOPARFI 65 % der Anteile dieser französischen Tochtergesellschaft für 900.000 EUR.

- Die erhaltene Dividende ist steuerfrei, sofern die SOPARFI sich verpflichtet, mindestens 10 % der Anteile an der französischen Tochtergesellschaft bis zum 15. Juni 2011 zu halten.
- Der erzielte Veräußerungsgewinn ist ebenfalls steuerfrei, sofern die SOPARFI sich verpflichtet, die verbleibenden 10 % der Anteile an der französischen Tochtergesellschaft bis zum 15. Juni 2011 zu halten.

Zu beachten ist außerdem, dass die Regierung von Luxemburg zur Bekämpfung der Auswirkungen der Finanzkrise eine pauschale Mindeststeuer für SOPARFI eingeführt hat, deren Vermögen zu mehr als 90 % aus finanziellen Vermögenswerten (das heißt Beteiligungen, Wertpapieren und liquiden Mitteln) besteht und für deren Tätigkeit keine behördliche Genehmigung erforderlich ist. Diese Pauschalsteuer wird seit dem 01. Januar 2011 erhoben und beträgt 1.575 EUR pro Jahr.

3.2. Quellensteuern

Dividenden, die von der SOPARFI an ihre Aktionäre ausgeschüttet werden, unterliegen grundsätzlich einer Quellensteuer von 15 %, die möglicherweise durch das Doppelbesteuerungsabkommen mit den Ländern, in denen die Aktionäre jeweils ansässig sind, reduziert wird.

Allerdings können die Dividenden von einer vollständigen Steuerbefreiung profitieren, wenn die Bedingungen für das Schachtelprivileg erfüllt sind.

Schachtelprivileg in Bezug auf Dividendenausschüttungen

- ▶ *Mindestaktienbesitz* von 10 % (oder Kaufpreis von 1.200.000 EUR)
- ▶ *Haltedauer (oder Stillhaltefrist)*: mindestens zwölf Monate
- ▶ *Begünstigte Unternehmen*: voll steuerpflichtige Unternehmen mit Sitz in Luxemburg / EU / EWR oder der Schweiz sowie Unternehmen, die einem Steuersatz von mindestens 10,5 % unterliegen und ihren Sitz in einem Land haben, das mit Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Außerdem ist zu beachten, dass keine Quellensteuer auf Zinsen anfällt, die die SOPARFI ihren Aktionären zahlt (es sei denn, die SOPARFI emittiert ihre Aktien an einer Börse), noch auf den an die Aktionäre gezahlten Liquidationserlös außer für die Liquidation der SOPARFI.

3.3 Geistige Eigentumsrechte

Für Erträge aus bestimmten geistigen Eigentumsrechten gelten besondere steuerliche Rahmenbedingungen. Dementsprechend profitieren Nettoerträge (in Form von Tantiemen und Kapitalgewinnen) aus Patenten, Software-Urheberrechten, Marken, Domainnamen, Mustern oder Modellen von einer 80%igen Entlastung, was einen effektiven Steuersatz von 5,76 % bedeutet.

Diese teilweise Steuerbefreiung unterliegt jedoch folgenden Bedingungen:

- ▶ Die geistigen Eigentumsrechte müssen nach dem 31. Dezember 2007 erworben (oder geschaffen) worden sein;
- ▶ Aufwendungen und Abschreibungen im Zusammenhang mit geistigen Eigentumsrechten müssen als Vermögenswerte in der Bilanz erfasst werden und im ersten Jahr, in dem diese Steuerregelung in Anspruch genommen wird, in die Bemessungsgrundlage aufgenommen werden und
- ▶ die geistigen Eigentumsrechte dürfen nicht von einem verbundenen Unternehmen (das heißt mit einer direkten oder indirekten Beteiligung von 10 %) erworben worden sein.

3.4 Vermögensteuer

Die SOPARFI unterliegt einer Vermögensteuer von 0,5 % auf das Nettobetriebsvermögen (Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten), das am 1. Januar eines jeden Jahres festgesetzt wird.

Allerdings werden Beteiligungen, die das Schachtelprivileg in Bezug auf Dividendenausschüttungen in Anspruch nehmen können (gleiche Bedingungen, außer dass keine Haltedauer erforderlich ist) sowie Immobilienvermögen im Ausland und bestimmte geistige Eigentumsrechte in der Regel bei der Berechnung des Nettobetriebsvermögens nicht berücksichtigt.

4. Vorschriften zur Gesellschafterfremdfinanzierung

Das luxemburgische Steuerrecht enthält keine allgemeinen Regeln zur Unterkapitalisierung. In der Praxis verlangen die Steuerbehörden jedoch üblicherweise einen Verschuldungsgrad von 85:15 bei der Finanzierung des Erwerbs von Beteiligungen durch konzerninterne verzinsliche Kredite. In Einzelfällen kann auch eine höhere Leverage erzielt werden.

5. Buchhaltungsaspekte

Die SOPARFI muss regelmäßige Abschlüsse nach luxemburgischem Handelsrecht veröffentlichen. Der Jahresabschluss, der in jeder beliebigen Währung erstellt werden kann, muss eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang zum Jahresabschluss enthalten. In der Praxis reicht es jedoch aus, wenn die SOPARFI summarische Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erstellt, die keine detaillierten Informationen über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthalten.

Der ordnungsgemäß bestätigte Jahresabschluss ist beim Handelsregister einzureichen. Eine SOPARFI, die Tochtergesellschaften besitzt, muss unter Umständen einen konsolidierten Abschluss in Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1988 zur Umsetzung der 7. EU-Richtlinie über konsolidierte Abschlüsse in nationales Recht veröffentlichen. Es gibt jedoch Ausnahmefälle, in denen die SOPARFI von der Anforderung, solche Abschlüsse zu erstellen, befreit werden kann.

6. Dienstleistungsangebot von Experta Luxembourg

Experta Luxembourg ist ein Anbieter von Dienstleistungen für Gesellschafts- und Anlagestrukturen sowie Finanz- und Nachlassplanung. Experta Luxembourg unterstützt Privatpersonen, Firmenkunden und institutionelle Anleger durch maßgeschneiderte Lösungen unter Nutzung kreativer Planungstechniken aus den verschiedensten Rechtsordnungen.

Experta Luxembourg kann Kunden bei der Gründung und Verwaltung von SOPARFI unterstützen. Diese Dienstleistungen umfassen die Errichtung einer über Luxemburg organisierten Gesellschaftsstruktur, administrative Arbeiten bei der Gründung der Gesellschaft sowie tägliche Verwaltungsaufgaben wie Buchhaltung, Steuerangelegenheiten und Bürodienstleistungen.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte unter der Rufnummer +352 26 92 55-1 oder schreiben Sie uns eine E-Mail an experta@experta.lu.

Januar 2011

Dieses Datenblatt soll dem Leser einen allgemeinen Überblick über relevante Aspekte im Zusammenhang mit SOPARFI verschaffen. Es sollten keine Schritte ohne vorherige Absprache mit Experta Luxemburg unternommen werden, da dieses Dokument alleine nicht alle Aspekte im Zusammenhang mit der Schaffung und der Verwaltung von SOPARFI abdecken kann. Beachten Sie bitte, dass dieses Dokument ausschließlich Informationszwecken dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen ist.